



Präsidentenkanzlei

**Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Ludwig Adamovich
zur Beurkundung des Gesetzesbeschlusses
vom 27. Oktober d.J. betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Einkommenssteuergesetz 1988 und das
Entwicklungshelfergesetz geändert werden**

1. Der Nationalrat hat am 27. Oktober den oben bezeichneten Gesetzesbeschluss gefasst, den der Bundeskanzler nun dem Bundespräsidenten zur Beurkundung vorgelegt hat.
2. Im Vorfeld des Verfahrens in den parlamentarischen Institutionen wurden nachdrücklich Zweifel dahingehend geäußert, ob der Gesetzesbeschluss mit dem sekundären Unionsrecht vereinbar sei. Ziel des Gesetzesbeschlusses ist die Vermeidung von Verzerrungen beim Leistungsexport der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge. Eine vergleichbare Regelung wurde auch in der BRD geplant. Dazu hat der wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages ein kritisches Gutachten erstellt. In die gegenteilige Richtung geht in Österreich das Rechtsgutachten des Univ. Prof. Dr. Wolfgang Mazal. Beide Gutachten behandeln den europarechtlichen Aspekt.
3. Der Bundespräsident beurkundet das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze. Es stellt sich die Frage, ob der Ausdruck „verfassungsmäßig“ auch die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht einschließt. Schon bei den Besprechungen über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union ist diese Frage eingehend diskutiert worden. Man kam zum Ergebnis, dass der Begriff „verfassungsmäßig“ nicht auch die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht einschließt. Der Verfassungsgerichtshof ist in seiner späteren und nunmehr ständigen Judikatur dieser Auffassung gefolgt.
4. Wenn der Bundespräsident einem nicht im Einklang mit dem Europarecht stehenden Gesetzesbeschluss die Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens erteilt, wird damit überhaupt nichts darüber ausgesagt, ob solche Widersprüche zum Unionsrecht gut und wünschenswert, oder aber abzulehnen wären. Es handelt sich ausschließlich um eine Frage der Abgrenzung der Kompetenzen und nicht um eine inhaltliche Frage.
5. Es wäre also verfehlt, wollte man aus der Beurkundung des in Rede stehenden Gesetzesbeschlusses auf eine Meinung des Bundespräsidenten zu dessen Inhalt ableiten.

6. Der Gefertigte empfiehlt daher dem Bundespräsidenten, dem Gesetzesbeschluss die Beurkundung des verfassungsrechtlichen Zustandekommens zu erteilen, da aus Sicht der österreichischen Rechtsordnung der Gesetzesbeschluss nicht offenkundig verfassungswidrig zustande gekommen ist

Ludwig Adamovich
Wien, 21.11.201